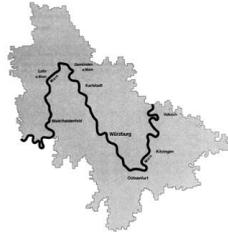


Regionaler Planungsverband Würzburg



Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 24.07.2013
 Beginn: 09:35 Uhr
 Ende: 11:45 Uhr

Anwesend:

Verbandsvorsitzender

Landrat Thomas Schiebel

Planungsausschussmitglieder

Stadtbaurat Prof. Christian Baumgart

Landrätin Tamara Bischof

Kreisrat Heinrich Freiherr von Zobel

11.05 Uhr gegangen

Stadtrat Patrick Friedl

Bürgermeister Eberhard Götz

Bürgermeister Anton Holzapfel

Bürgermeister Karl Hügelschäffer

Bürgermeister Dr. Werner Knaier

Kreisrat Reinhold Kuhn

Bürgermeister Josef Mend

Kreisrat Roland Metz

Bürgermeister Heinz Nätscher

Bürgermeisterin Linda Plappert-Metz

Bürgermeister Ernst-Heinrich Prüße

Oberbürgermeister Georg Rosenthal

Stadtrat Wolfgang Scheller

Stadtrat Hans Schrenk

Bürgermeister Franz Schüßler

Bürgermeister Michael Weber

Planungsausschussvertreter

Bürgermeister Volker Faulhaber

Vertretung für Bgm. Peter Stichler

Bürgermeister Rainer Friedrich

Vertretung für LR Eberhard Nuß

Bürgermeister Kurt Kneipp

Vertretung für Bgm. Peter Franz

von der Verwaltung

Verw.Ang. Andrea Füller

Geschäftsführer Holger Steiger

von der Regierung von Unterfranken

RD Oliver Weidlich (Höhere Landesplanungsbehörde)
 Dipl.Ing. Brigitte Ziegra-Schwärzer, Regionsbeauftragte
 RD Rainer Kern

von der Presse

Sylvia Schubart-Arand, Main-Echo
 Jürgen Kamm, Main-Post

Zahlreiche Zuhörer**Abwesend:**Planungsausschussmitglieder

| | |
|------------------------------------|---------------|
| 2. Bürgermeister Dr. Adolf Bauer | Entschuldigt! |
| Bürgermeister Peter Franz | Entschuldigt! |
| Landrat Eberhard Nuß | Entschuldigt! |
| Bürgermeisterin Rosemarie Richartz | Entschuldigt! |
| Bürgermeister Peter Stichler | Entschuldigt! |

Planungsausschussvertreter

| | |
|---|--|
| 3. Bürgermeisterin Marion Schäfer-Blake | Entschuldigt! Vertretung für Bgm. Dr. Adolf Bauer |
| Stadtrat Hans-Joachim Stadtmüller | Entschuldigt! Vertretung für Bgm'in Rosemarie Richartz |

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2012
2. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung; Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts; Beratung und Beschlussfassung
3. Anhörungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 20.06.2013; Bericht und ggf. Beschlussfassung
4. Sonstiges

Der **Verbandsvorsitzende, Landrat Thomas Schiebel**, begrüßt die Anwesenden und ganz besonders die neue Regionsbeauftragte, Frau Dipl.Ing. Brigitte Ziegra-Schwärzer, techn. Angestellte, die vor eineinhalb Jahren die Bearbeitung der Windkraftfortschreibung

von Herrn RD Kern übernommen hat und sich mittlerweile detailliert mit den Neuerungen für das Windkraftkonzept in der Region Würzburg befasst. Frau Ziegra-Schwärzer ist bereits mehrere Jahre bei der Regierung in der Landes- und Regionalplanung tätig und war eingehend mit den beiden Raumordnungsverfahren zur B 26n sowie für die große Erdgasleitung von Sannerz in Hessen nach Rimpar betraut. Der Verbandsvorsitzende freut sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ist sicher, „dass wir gemeinsam ein ebenso gutes Verhältnis aufbauen können wie es mit Herrn Kern bestand“.

Der bisherige Regionsbeauftragte, RD Rainer Kern, wird am Ende der Sitzung offiziell verabschiedet.

Veränderungen im Planungsausschuss:

Stadträtin Karin Miethaner-Vent, Stadt Würzburg, ist ausgeschieden. Der bisherige Stellvertreter Patrick Friedl ist nun ordentliches Mitglied, seine Stellvertreterin ist Frau Benita Stolz. Kreisrat Volkmar Halbleib, MdL, Landkreis Würzburg, ist ebenfalls ausgeschieden. Der bisherige Stellvertreter Bgm. Eberhard Götz ist nun ordentliches Mitglied, sein Stellvertreter ist Bgm. und stellv. Landrat Stefan Wolfshörndl.

Der Verbandsvorsitzende verliest die Namen der entschuldigten Planungsausschuss-Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Bedenken.

TOP 1

Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2012

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012 durch das Kreisrechnungsprüfungsamt hat ergeben, dass

- a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zustande kamen;
- b) der Haushaltsplan 2012 eingehalten wurde. Eine Haushaltsüberschreitung, ein Sollfehlbetrag oder ein Sollüberschuss wurden nicht festgestellt;
- c) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch festgestellt wurden und die Buchungen belegt sind.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2012 durch den Planungsausschuss werden empfohlen.

Dazu liegen 2 Beschlussvorschläge vor. Der Verbandsvorsitzende ist bei Beschlussvorschlag 2 wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

Beschluss 1:

„Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2012

| Verwaltungshaushalt | Vermögenshaushalt | Gesamthaushalt |
|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Einnahmen und Ausgaben je | Einnahmen und Ausgaben je | Einnahmen und Ausgaben je |
| 61.443,43 € | 2.011,42 € | 63.454,85 € |

werden anerkannt und festgestellt.“

23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Beschluss 2:

„Für den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

Hinweis: Der Verbandsvorsitzende ist wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 2

Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“:

Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung;

Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts;

Beratung und Beschlussfassung

Zum TOP 2 liest der Verbandsvorsitzende einen Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Patrick Friedl, Stadt Würzburg, vor:

„Der Planungsausschuss wolle bezüglich TOP 2 der Tagesordnung für die Sitzung vom 24.07.2013 beschließen:

1. TOP 2 wird von der Tagesordnung der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) abgesetzt.
2. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) wird gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 2 BayLPIG 2012 ersucht,
 - a) die Beschlussfassung über die
 - aa) Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung,
 - bb) Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts

an sich zu ziehen.

- b) In einer zeitnah, d.h. im Laufe des IV. Quartals 2013 stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
 - aa) über das Ersuchen gemäß Ziffer 2 a eine Beschlussfassung herbeizuführen,
 - bb) im Falle der mehrheitlich positiven Beschlussfassung nach Ziffer 2b, aa, in dieser Sitzung über TOP 2 der Tagesordnung für die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Würzburg zu beraten und zu beschließen.“

Der **Verbandsvorsitzende** kann den Antrag nicht befürworten und schlägt vor, wie vorgesehen im Planungsausschuss über dieses Thema zu beraten und einen Beschluss zu fassen. Am 15. Oktober solle anstatt der PA-Sitzung eine Verbandsversammlung zu diesem Thema stattfinden. Dort werde dann ein Grundsatzbeschluss gefasst, ob die Verbandsversammlung zukünftig darüber abstimmt. **Stadtrat Friedl** erklärt sich bereit, seinen Antrag zurück zu ziehen, wenn der heutige Beschluss unter Vorbehalt des Ergebnisses der Verbandsversammlung zu diesem Thema steht. Der **Verbandsvorsitzende** sagt dies zu.

Wie der **Verbandsvorsitzende** berichtet, wurde vom Planungsausschuss am 31. Januar diesen Jahres beschlossen, die Regionalplanfortschreibung des Abschnittes B X 3 „Windenergieanlagen“ von 2008 unter Berücksichtigung der Vorinformationen aus der im Jahr 2009 erfolgten Anhörung und der dazu erfolgten ergänzenden Anhörung der Kommunen im Jahr 2012 sowie auf Grundlage des Windenergie-Erlass, der Gebietskulisse Windkraft und zwischenzeitlich ergangener ministerieller Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu überarbeiten und den Umweltbericht zu erstellen.

Vor dem Hintergrund neuer Anforderungen aus der Rechtsprechung sowie neuer rechtlicher Rahmenbedingungen, die bei der Erarbeitung der Regionalplanfortschreibung zwingend zu berücksichtigen sind, steht dabei die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes von hoher Rechtssicherheit und geringer gerichtlicher Angreifbarkeit im Fokus. Insbesondere die Ermittlung und die klare Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen ist Teil des von der Rechtsprechung verlangten „Plankonzeptes für den Außenbereich“ (Urteil BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11).

Auf Grundlage der vorgenannten neuen Rahmenbedingungen wird es erforderlich, die Planungsmethodik sowie das bisher angewendete Kriteriengerüst für die Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten neu zu fassen und durch den Regionalen Planungsverband erneut beschließen zu lassen.

Diese Aufgabe ist nicht leicht zu bewältigen. Ist doch die Erarbeitung des Windkraftkonzeptes eingebettet in das Spannungsfeld zwischen dem Anspruch an Rechtssicherheit und der Orientierung an fachlichen Richtwerten einerseits und dem Wunsch nach einer strategischen Ausrichtung der Region und entsprechend flexibler Auslegung der Vorgaben nach regionspolitischen Vorstellungen andererseits. Über den Rahmen der Vielzahl an mehr oder weniger konkret regelnden übergeordneten Vorgaben hinaus liegt es in den Händen der Verbandsmitglieder, über regionalplanerische Zielsetzungen und Abwägungsentscheidungen mögliche Spielräume in die eine oder andere Richtung zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird auf das Leitbild der Region Würzburg verwiesen, auf dem das Windkraftkonzept basiert und das die im RPV diskutierten Interessen widerspiegelt und es rechtfertigt, das Flächenpotenzial für WKA daran anzupassen:

- Schaffung einer Planungsgrundlage für eine menschen-, raum- und landschaftsverträgliche Steuerung der Windkraftnutzung im Regionalplan
- Sicherung der wertvollsten und überregional bedeutenden Natur- und Kulturlandschaften, insbesondere der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks

- Konzentration der Windkraftnutzung auf größere Windparks anstelle von Einzelstandorten
- Gewährleistung von Planungs- und Rechtssicherheit für Gemeinden, Planungsstellen, Investoren durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehalts- sowie Ausschlussgebieten für WKA
- Einheitliche Vorgehensweise und einheitliche Kriterien

Dabei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, dass das Konzept im Ergebnis gewährleisten muss, dass den Belangen der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird.

Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer (siehe Anlage 1)

Nachdem **Frau Ziegra-Schwärzer** im ersten Teil des Vortrags (Folie 1 bis 9) die zur Ausarbeitung des gesamtäumlichen Planungskonzepts notwendigen Planungsschritte erläutert hat, geht sie im Teil 2 des Vortrags auf die einzelnen angewandten Kriterien ein. Sie schlägt vor, die Themenbereiche Siedlungswesen, Natur- und Artenschutz, Landschaft/Denkmalschutz/Tourismus, Wald, Gewässer, Wirtschaft, Infrastruktur, Luftverkehrliche Belange und Militärische Belange Punkt für Punkt zu erläutern, zu beraten und ggf. von der Sitzungsvorlage abweichende Beschlüsse zu fassen. Schwerpunkte der Beratung bildeten die Themenbereiche „Siedlungsabstände“ und „Landschaft“.

Die in der Sitzungsvorlage dargelegten Abstände von WKA zu den Siedlungsgebieten (Folien 10 bis 19) wurden eingehend beraten (s. dazu nachfolgende Beiträge) und bestätigt.

Stadtrat Friedl kritisiert die jetzige Vorgehensweise. In der letzten Planungsausschuss-Sitzung wurde ein klarer Beschluss gefasst, mit dem man bis zum Herbst in die abschließenden Planungen kommen wollte. Jetzt sollen neue Kriterien aufgestellt werden. Er schlägt vor auf der bisherigen Grundlage weiter zu diskutieren. Ihm sind keine neuen ministeriellen Hinweise bekannt außer der Windenergieerlass vom Nov. 2011, der klare Vorgaben gemacht hat. Er möchte diese neuen Kriterien offen gelegt haben und wissen, woher der Auftrag kommt.

Der **Verbandsvorsitzende** antwortet, dass das bisherige Verfahren nicht fortgeführt werden konnte, weil die Planungsmethodik und das Kriteriengerüst an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden muss. Wie Frau Ziegra-Schwärzer bereits ausgeführt hat, muss das zu überarbeitende Planungskonzept genau diesen Kriterien entsprechen. Bei der Planung

müssen harte und weiche Tabukriterien unterschieden und dem Konzept zugrunde gelegt werden und auf den verbliebenen Potenzialflächen Einzelfallabwägungen vorgenommen werden. Das war bisher nicht der Fall, darum musste ein neues Verfahren begonnen werden.

Wie **Frau Ziegra-Schwärzer** erklärt, handelt es sich bei den ministeriellen Vorgaben im Wesentlichen um Hinweise, Empfehlungen und Rundschreiben des Wirtschaftsministeriums für die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen durch die Träger der Regionalplanung. Auf diese Gesichtspunkte kommt sie bei den jeweiligen Belangen einzeln zu sprechen, das sind keine Geheimnisse (siehe Folie 4 Grundlage zur Konzeptentwicklung).

LR'in Bischof weist darauf hin, dass der Regionalplanentwurf zur Windkraft von 2008 mit der Karte der Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete, die das Landratsamt als Genehmigungsbehörde bisher berücksichtigt hat, seit einigen Wochen aufgrund eines Regierungsschreibens hinfällig ist. Demnach entspricht dieser Regionalplanentwurf nicht mehr den Anforderungen an ein „in Aufstellung befindliches Ziel“. „Wir haben als Genehmigungsgrundlagen nur noch den Ausschluss von WKA in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke.“

Bgm. Mend ist der Meinung, man sollte die Erweiterung der Abstandsflächen zu den Siedlungsgebieten positiv sehen. Die Menschen sind sensibler geworden. Er hält es für richtig den Bürger durch größere Abstandsflächen vor Windkraftanlagen zu schützen.

Für **Bgm. Prüße** ist die Rechtssicherheit wichtig, „wir brauchen eine Basis“.

LR'in Bischof berichtet, dass derzeit alle laufenden Genehmigungsanträge für die Errichtung und den Betrieb von WKA rein nach den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen beurteilt werden und deshalb Windkraftanlagen teilweise bis zu 500 m an die Siedlungsgebiete herangehen. Dies könne nicht verhindert werden, weil momentan keine Rechtsgrundlagen herangezogen werden können, die einen höheren Abstand erfordern. Deshalb begrüßt sie rechtsverbindliche Vorgaben, die dann umgesetzt werden können.

LR'in Bischof informiert über die Forderung des Bayer. Ministerpräsidenten, einen 10fachen Abstand der Höhe von Windkraftanlagen einzuhalten und fragt was die Regierung davon hält? **Frau Ziegra-Schwärzer** antwortet, dass sie das Ganze für die Region Würzburg durchgespielt hat. In der Region Würzburg würden bei der Zugrundelegung der 10H Regelung einige wenige Flächen verbleiben, das sind im wesentlichen Flächen, die relativ unberührt und naturschutzfachlich von hoher Bedeutung sind, z.B. Flächen im Gramschatzer Wald, die gleichzeitig als FFH-Gebiet und Bannwald ausgewiesen sind, sowie Bereiche in den Gäulandschaften, die als Vogelschutzgebiete und/oder FFH-Gebiete ausgewiesen sind. Daneben verbleiben vereinzelt Flächen, z.B. im Bereich von Remlingen, die schon heute mit Windkraftanlagen bestückt sind, sowie kleine Flächen, auf denen WKA mit anderen

öffentlichen Belangen kollidieren. Das bedeutet, eine Abstandsregelung v. 10H lässt sich mit den für die Region Würzburg wesentlichen energiepolitischen Zielsetzungen nicht vereinbaren.

Weiter gibt sie eine kurze Anmerkung zu dem im vorliegenden Planungskonzept festgelegten Abstandspuffer von 1000 m zu Wohnbauflächen sowie zu gemischten Bauflächen. Der Abstand von 1000 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen bildete bereits die Beschlusslage für den Regionalplanentwurf von 2008; jedoch fand dieser Abstandspuffer nur Anwendung bei den Zentralen Orten (überorganische Entwicklung), den übrigen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wurde ein Abstandspuffer von 800 m zu Grunde gelegt. „Wir bewegen uns also nicht weit von unseren ursprünglichen Beschlüssen fort, sondern haben hier eine Gleichbehandlung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen vorgesehen.“

RD Weidlich hält das von Frau Zieggra-Schwärzer vorgetragene Konzept für einen vernünftigen Weg mit Augenmaß, das versucht der Windkraft Raum zu geben und den Belangen der Bürgerinnen und Bürgern auf Schutz vor einer starken Wirkung der Anlagen Rechnung zu tragen. Er hofft, dass auch Herr Friedl diese vernünftige Herangehensweise unterstützt. Man könne die Augen nicht vor der neuen Entwicklung verschließen.

Bgm. Kuhn betont, wir sollten den Mensch nicht vergessen, auch er sollte geschützt werden, auch vor den Gerichten. Wir sollten mindestens diese Abstände einhalten. Die Bedrängung von Windkraftanlagen wird den Bürgern immer klarer, weil es mehr WKA gibt.

Freiherr von Zobel fragt, warum Schattenwurf nicht als Ausschlusskriterium in der Karte enthalten ist? Außerdem schlägt er vor, Abstandsflächen nicht zu pauschalisieren, sondern z.B. wegen Schattenwurf 1200 – 1500 m Abstand einzuhalten, und bei Errichtung nördlich von Wohnbebauung, wo diese Gefahr nicht besteht, näher heranzurücken. Weiterhin könne es Sinn machen, eine Anlage mitten in ein Gewerbegebiet zu stellen.

Frau Zieggra-Schwärzer erwidert, Siedlungs- und Gewerbeflächen stehen nicht für Windkraft zur Verfügung, Windkraftanlagen sind als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen. Wenn die Abstandsflächen zu den Siedlungsgebieten je nach örtlicher Situation unterschiedlich anzuwenden wären würde das bedeuten, dass bei jedem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet eine Einzelfallbeurteilung mit einer nachvollziehbaren, rechtssicheren Begründung vorgenommen werden müsste. Das ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar. „Wir brauchen pauschale angemessene Mindestabstände, die einheitlich für den gesamten Planungsraum anzuwenden sind.“ Eine Abschichtung und Behandlung der Abstände zu Siedlungsflächen auf die Ebene der Genehmigungsplanung würde zu immissionsschutzrechtlich begründeten Abständen von ca. 500 – 800 m zu Siedlungsbereichen führen, das wäre mit Blick auf den regionalplanerischen Vorsorgegedanken nicht sinnvoll.

Auf Nachfrage von **Bgm. Mend** wird bestätigt, dass derzeit nur mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft im Flächennutzungsplan und durch die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen eine gemeindliche Steuerungswirkung in Bezug auf privilegierte Windkraftvorhaben besteht.

Bgm. Nätscher will wissen, ob bisherige Flächennutzungspläne Bestandsschutz haben. Dies bestätigt **Frau Ziegra-Schwärzer**. Soweit ein Ersatz älterer WKA durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering) vorgesehen ist, ist dies nur möglich auf Flächen, wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen, wie einem rechtskräftigen Regionalplan, vereinbar ist.

Bgm. Kneipp fragt, was ist Ortsteil, Ortsteil einer Gesamtmarkung? Karbach ist von Windkraftanlagen umzingelt. „Was können wir dagegen tun?“ Der **Verbandsvorsitzende** erwidert, diese Zielsetzung der Freihaltung von der Umzingelung ist eine künftige Planungsabsicht, hat aber auf bestehende Anlagen keine Auswirkung. Ortsteil geht nach amtlicher Festsetzung, um von Weilern abzugrenzen.

Auf die Anfrage von **Bgm. Nätscher**, ob der Bayer. Windatlas veraltet ist, antwortet **Frau Ziegra-Schwärzer**, dass dieser derzeit überarbeitet wird und voraussichtlich bis Ende d. Jahres vorliegt.

Bgm'in Plappert-Metz kritisiert den Abstand von nur 500 m zu Weilern. 1000 m wäre für jeden Bürger angemessen. Der **Verbandsvorsitzende** erwidert, für Einzelfälle wird in den Genehmigungsverfahren geprüft. Wenn bei Weilern und Einzelhöfen im Außenbereich auch 1000 m zugrunde gelegt werden, bleibe wohl sehr wenig an Potentialfläche übrig. WKA sind hier im Außenbereich durch die Privilegierung nicht gebietsfremd.

Frau Ziegra-Schwärzer berichtet, auch Hessen habe beschlossen, 1000 m Abstand zu allen geplanten und bestehenden Siedlungsflächen auszuweisen. Auch der Regionalplan Heilbronn-Franken (Baden-Württemberg) sieht zu Wohnbauflächen einen Mindestabstand von 950 m vor. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain liegt ein Beschluss von 1000 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sowie von 500 m zu Außenbereichsvorhaben vor; die Beschlusslage entspricht demnach der unserer Region.

Frau Ziegra-Schwärzer fährt in ihrem Vortrag weiter und erläutert die weiteren Punkte Natur- und Artenschutz, Landschaft/Denkmalschutz/Tourismus, Wald, Gewässer, Wirtschaft, Infrastruktur, Luftverkehrliche Belange und Militärische Belange (s. Folien 22 – 47).

Zum Vorschlag von **Stadtrat Friedl**, den Hinweis aufzunehmen, dass in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke derzeit Zonierungskonzepte erstellt werden, antwortet **Frau Ziegra-Schwärzer**, dass dieser Hinweis bereits in der vorliegenden

Sitzungsunterlage, hier in den Erläuterungen zu den angewandten Kriterien, enthalten ist (s. Seite 12)

Folgende Themenbereiche wurden eingehend erörtert und entsprechende Beschlüsse gefasst:

Zum Themenbereich „Landschaft“ erläutert **Frau Ziegra-Schwärzer**, dass das vorliegende Konzept auf der Landschaftsbildbewertung Bayern aufbaut. Dieses liegt zwar im Entwurf vor, ist aber noch nicht veröffentlicht. Daher wären zunächst auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse der höheren Naturschutzbereiche jene Bereiche abzugrenzen, die eine herausragende Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild haben und diese einschließlich eines Puffers von 1000 m (Schutz vor Überprägung des Landschaftsraumes) als weiches Tabukriterium auszuschließen (s. Folie 34). Entsprechend wären Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (Folie 35) sowie Landschaftsbild prägende und kulturhistorische Elemente, Kuppen- und Höhenrücken sowie visuelle Leitlinien (Folie 33) herauszuarbeiten und einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien) zu unterziehen. Dieser Vorschlag wurde beraten und bestätigt.

Bezüglich der Behandlung der „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete“ (Folie 36) wurde beraten, ob diese Gebiete mit ihren wertvollen Landschaftsteilen, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung und den ökologischen Ausgleichsfunktionen, aus Vorsorgegründen auszuschließen wären (weiche Tabukriterien). Demgegenüber wurde aber eingewandt, dass durch den pauschalen Ausschluss das Potenzial möglicherweise doch geeigneter Windkraftstandorte – wenn z.B. das Gebiet seine Funktion / Schutzzweck nicht völlig verliert – erheblich geschmälert würde. Entsprechend wurde der Beschluss gefasst, die „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete“ einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien) zu unterziehen.

Ferner weist **Frau Ziegra-Schwärzer** darauf hin, dass einzelne Kriterien in Abweichung von der vorliegenden Sitzungsunterlage u.a. auf Grund aktueller Rechtsgrundlagen neu zu bewerten waren. In Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde (StMWIVT) sind die Platzrunden von Flugplätzen nicht als „harte Tabuzonen“ zu behandeln, da WKA hier nicht aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (Folie 42). Diese Bereiche werden demnach einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen. Demgegenüber wurde seitens des StMWIVT festgestellt, dass der Bereich der Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“, für den die zuständige Behörde eine Überschreitung der maximal zulässigen Störbeiträge im gesamten Schutzbereich (15 km) festgestellt hat, nunmehr als hartes Tabukriterium (Ausschlussgebiet für WKA) einzustufen ist (Folie 43).

In Abstimmung mit dem StMWIVT sind die Belange der Infrastruktur (Folie 41) um die harten Tabuzonen der „bestehenden und genehmigten Verkehrsanlagen und

Infrastruktureinrichtungen“ sowie der „Autobahnen einschließlich eines beidseitigen Abstandes von 100 m (bestehend, planfestgestellt)“ zu ergänzen.

Abschließend fasst **Verbandsvorsitzender Landrat Schiebel** zusammen, dass nun neun Kategorien mit Planungskriterien durchgearbeitet wurden. Diese müssen nun in einem Entwurf zusammengefasst und der Verbandsversammlung vorgelegt werden. Die Verbandsversammlung wird dann entscheiden, ob sie das Verfahren an sich zieht und wenn ja, zu entscheiden. „Wir werden dann hoffentlich zügig zu einem rechtssicheren Konzept für die Steuerung der Windkraftanlagen zur Fortschreibung des Kapitels X kommen.“ Den Beschlussvorschlag will er in 2 Punkten (Verbandsversammlung) ergänzen.

Auf Grundlage der vorhergehenden Ausführungen ergeht folgender **Beschluss**:

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung vom 15.10.2013 die mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 24. Juli 2013“ vorgelegte Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts, welches die Grundlage für die Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes bildet. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.“

Die Regionsbeauftragte wird beauftragt, auf Grundlage der vorstehend beschlossenen Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts die am 31.01.2013 beschlossene Fortschreibung des Abschnitts B X 3 „Windenergieanlagen“ des Regionalplans der Region Würzburg (2) auszuarbeiten. Der Fortschreibungsentwurf ist zusammen mit dem Umweltbericht sobald wie möglich der Verbandsversammlung vorzulegen.“

19 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Bgm Nätscher, Bgm. Kneipp, Stadtrat Friedl)

Kreisrat Freiherr von Zobel war bereits gegangen.

Der **Verbandsvorsitzende** bedankt sich bei Frau Ziegra-Schwärzer für die gründliche und aufwendige Vorbereitung.

TOP 3

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 20.06.2013;

Bericht und ggf. Beschlussfassung

Wie der **Verbandsvorsitzende** ausführt, hat der Bayerische Landtag am 20.06.2013 dem Entwurf für ein neues Landesentwicklungsprogramm (LEP-E) mit Maßgaben zugestimmt. Dazu wird nun ein erneutes Anhörungsverfahren durchgeführt. Bis zum 26. Juli 2013 können sich wiederum alle Kommunen, einschlägige Verbände und die Öffentlichkeit äußern. Gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen im Entwurf des LEP abgegeben werden.

Die Staatsregierung beabsichtigt, die Gesamtfortschreibung des LEP noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Die Maßgaben des Landtags umfassen die Einleitung einer Teilfortschreibung des LEP für die Festlegung der Mittel- und Oberzentren im Jahr 2014 und Änderungen in insgesamt 16 Festlegungen.

In der Sitzungsunterlage zum TOP 3, die den Planungsausschuss-Mitglieder zugesandt wurde, werden die Änderungen im LEP-E vom 20.06.2013 aufgeführt. Weiter befindet sich in der Sitzungsunterlage zu den Änderungen des LEP-Entwurfs ein Beschlussvorschlag.

Stadtrat Friedl hat Anmerkungen zu Punkt 3.3 Vermeidung von Zersiedelung und möchte, dass dieses Ziel in der ursprünglichen Form erhalten bleibt.

Bei Punkt 4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur gefällt ihm die Aufwertung des Ziels nicht. Die Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen sind ihm zu weitgehend, außerdem stört ihn die Formulierung von Soll zu Ist.

Der **Verbandsvorsitzende** verweist in diesem Zusammenhang auf die umfänglichen Beratungen im Rahmen der Planungsausschusssitzungen vom 31.07.2012 und 18.9.2012 und die entsprechend mehrheitlich gefassten Beschlüsse dazu.

Beschluss:

„Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt wie folgt Stellung zu den Änderungen des LEP-Entwurfs (LEP-E) vom 20.06.2013 im Rahmen der Gesamtfortschreibung:

Kapitel 1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

- Zu 1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

Die Aufstufung vom Grundsatz zum Ziel wird begrüßt, da die Bewältigung des demographischen Wandels eine zentrale Zukunftsaufgabe sein wird.

- Zu 1.4.3 Europäische Metropolregionen

Der Regionale Planungsverband Würzburg begrüßt, dass neben den Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg auch der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main im Grundsatz 1.4.3 aufgeführt ist.

Kapitel 2 Raumstruktur

- Zu 2.2.4 Vorrangprinzip

Die Aufnahme der ergänzenden „Härtefallregelung“ wird begrüßt und der Regionale Planungsverband Würzburg sieht sich in der Position gestärkt, dass die landkreisweite Betrachtung zu grobkörnig ist. Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg sollte nach Abschluss der Gesamtfortschreibung baldmöglichst von der obersten Landesplanungsbehörde die Voraussetzungen für den nördlichen und östlichen Teil des Landkreises Main-Spessart, den östlichen Teil des Landkreises Kitzingen (Region Steigerwald) sowie den südlichen Teil des Landkreises Würzburg (Altlandkreis Ochsenfurt) geprüft werden.

Kapitel 3 Siedlungsstruktur

- Zu 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Die Neuregelung wird begrüßt, da Kommunen auf die Eigentumsverhältnisse oft keinen Einfluss haben und sonst ggf. keine Entwicklungsmöglichkeiten hätten, wenn das Ziel zu stringent formuliert ist. Mit der erweiterten Regelung erhalten die Gemeinden mehr Spielraum in der Bauleitplanung, ihnen wird jedoch auch mehr Eigenverantwortung übertragen, diese Ausnahme nicht leichtfertig anzuwenden.

- Zu 3.3 Vermeidung von Zersiedelung

Der RPV begrüßt zwar die Flexibilisierungen, hält jedoch an der bisher geäußerten Meinung fest, dass dieses Ziel komplett gestrichen werden sollte.

Kapitel 4 Verkehr

- Zu 4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

Die Aufstufung zum Ziel wird aus Sicht des Planungsverbandes Würzburg begrüßt, da dem Belang in der Abwägung so ein größeres Gewicht zukommt

- Zu 4.1.2 Internationales, nationales und regionales Verkehrswegenetz

- Zu 4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

- Zu 4.3.1 Leistungsfähiges Schienenwegenetz

- Zu 4.3.3 Streckenstilllegungen vermeiden – Reaktivierungen ermöglichen

Der RPV begrüßt die weiteren Ergänzungen im Verkehrskapitel.

Kapitel 5 Wirtschaft

- Zu 5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen

Der RPV hatte in der Stellungnahme zum 2. Anhörungsverfahren kritisiert, dass völlig kommentarlos jegliche Korrekturvorschläge ignoriert wurden. Weder zu Mindestrelevanzschwellen, zur städtebaulichen Integration, dem zu ungerechten Ergebnissen führenden Ansatz von Verflechtungsbereichen, zur Stadt-Umland-Problematik noch zu weiteren Kritikpunkten wurden auch nur Teilaspekte unserer Anmerkungen für diskussionswürdig gehalten. Diese Stellungnahme wird aufrecht erhalten.

Zu Kapitel 7 Freiraumsicherung

- Zu 7.2.3 Wasserversorgung

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Festlegung zur öffentlichen Wasserversorgung nun sogar als Ziel verbindlich festgelegt wurde, um EU-Forderungen nach einer Privatisierung der Wasserversorgung entgegenwirken zu können.

Kapitel 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

- Zu 8.2 Gesundheit

Die Aufnahme des Grundsatzes wird ausdrücklich begrüßt, da die Gewährleistung einer zukunftssicheren medizinischen Versorgung insbesondere für die Bevölkerung in den ländlichen Räumen von existenzieller Bedeutung ist.

Sonstiges

Der Regionale Planungsverband Würzburg unterstützt ferner grundsätzlich die Stellungnahmen seiner Verbandsmitglieder zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und bittet, diese bei der Überarbeitung des LEP-E zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Stellungnahme des Planungsverbandes stehen und es sich nicht um rein örtliche Angelegenheiten handelt.“

17 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (OB Rosenthal, Stadtrat Friedl, Stadtbaurat Prof. Baumgart, Stadtrat Scheller, Stadtrat Schrenk)

Kreisrat von Zobel war bereits gegangen.

Rede des Verbandsvorsitzenden Landrat Schiebel zur Verabschiedung von Herrn RD Kern als Regionsbeauftragter

„Meine Damen und Herren,
lieber Herr Kern,

erst vor kurzem habe ich Ihnen von dieser Stelle aus zu Ihrem 60. Geburtstag alles Gute gewünscht. Schon damals habe ich erwähnt, dass Sie in der Regierung eine neue und bedeutende Aufgabe im Zusammenhang mit der Energiewende übernommen haben. Es war also zu befürchten, dass Sie – als Leiter der Geschäftsstelle Energiewende Unterfranken - Ihre Funktion als Regionsbeauftragter, die Sie mit sehr viel Freude und innerer Überzeugung ausgefüllt haben, beenden müssen, um sich ganz der Energiewende zu widmen. Diese Befürchtung hat sich mittlerweile bestätigt. Ich muss Sie demnach in dieser Funktion verabschieden.

Seit 2006 sind Sie unser Regionsbeauftragter und damit über fast acht Jahre unser wichtigster Ansprechpartner in allen Feldern der Regionalplanung. Sie waren in Ihrer außerordentlich kompetenten, dabei aber zugleich auch ruhigen und ausgleichenden Art immer darauf bedacht, unsere Kommunen zu deren Besten zu beraten – das habe ich schon zu Ihrem Geburtstag unterstrichen, das möchte ich aber ausdrücklich wiederholen. Sie haben unser volles Vertrauen gewonnen. Sie haben sich stets ebenso zuverlässig wie fürsorglich um uns gekümmert; Sie haben vielfach geholfen, Hürden und Fettnäpfe zu umgehen.

Lassen Sie mich drei Beispiele nennen für Ihre umsichtige Arbeit:

Als Sie das Thema Windkraft im Regionalplan aufgegriffen haben, war das weitgehend Neuland, materiell ebenso wie rechtlich. Sie haben – in Absprache mit den Fachbehörden ebenso wie in engem Kontakt mit uns Kommunalpolitikern – ein Konzept erarbeitet, das nach anfänglichen, teils ganz grundsätzlichen Widerständen auf immer mehr Zustimmung gestoßen ist. Dass nun höhere Einsichten uns doch noch einmal dazu zwingen, das Konzept neu aufzugreifen, das konnte niemand so vorhersehen, auch nicht der weitsichtigste Regionsbeauftragte.

Ein anderes Thema mit höchstem Konfliktpotential war die Bestimmung der Kleinzentren. Auch hier zeigten Sie ein hohes Maß an Umsicht und Kommunalfreundlichkeit. Natürlich konnte es auch Ihnen nicht gelingen, alle Wünsche voll zu erfüllen. Aber Ihr selbstverständlich stets gesetzestreu Vorgehen, allerdings verbunden mit dem nötigen Maß an Kreativität, hat letztlich zu einem Ergebnis geführt, das dann doch insgesamt auf Akzeptanz gestoßen ist.

Und schließlich ein drittes Beispiel: Eines der konfliktreichsten Themen der letzten Zeit war die B 26 neu. Die Stellungnahme, die Sie uns hierzu vorgelegt haben, konnte doch in bemerkenswerter Ruhe und Sachlichkeit und mit respektabler Mehrheit beschlossen werden. Sie haben diese Stellungnahme zwar gemeinsam mit Dritten erarbeitet, aber Sie haben das hier vorgestellt und sozusagen durchgebracht. Diese Stellungnahme ist sogar ausweislich des Protokolls in jener Sitzung als „weise“ bezeichnet worden. Und selbst die Vertreter des Straßenbaus haben eingeräumt, dass unsere Position – nämlich die Längs- und nicht die Querteilung des Vorhabens - den weiteren Umgang mit diesem Projekt erleichtern dürfte.

Herr Kern, diese wenigen, aber überzeugenden Beispiele belegen den Wert Ihrer Arbeit für uns. Sie haben sich um unsere Region verdient gemacht.

Ich möchte Ihnen aber auch ein handgreifliches Zeichen unseres Dankes überreichen: Ich weiß, dass Ihre beiden Töchter beruflich nach Baden-Württemberg „ausgewandert“ sind – die eine nach Reutlingen, die andere in die Nähe von Freiburg. Sie haben gute Kontakte zu beiden und besuchen sie auch gelegentlich. Deshalb hier zwei Büchlein, die Ihnen Einzelheiten über diese beiden Gegenden näher bringen, zumal man da wie dort auch ganz gut Urlaub machen kann. Selbstverständlich darf als Präsent auch ein Produkt aus der Region nicht fehlen: Landratsschoppen und Pralinen für den Genuss. Dass Ihnen der Verzehr von Pralinen größte Gewissensbisse bereitet, vergnügt mich. Das Gewissen muss nicht immer siegen!

Herr Kern, herzlichen Dank für Ihren Einsatz für uns, aber auch alles Gute für Sie persönlich, für Ihre Familie und für Ihre neue Aufgabe bei der Regierung. Ich denke, dass wir immer noch eine ganze Menge Berührungspunkte haben werden, insofern freue ich mich weiter auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.“

Wünsche und Anregungen werden nicht genannt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 11.45 Uhr.

Karlstadt, 24.07.2013

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Füller
Schriftführerin

**Regionaler Planungsverband Würzburg
Sitzung des Planungsausschusses am 24.07.2013**

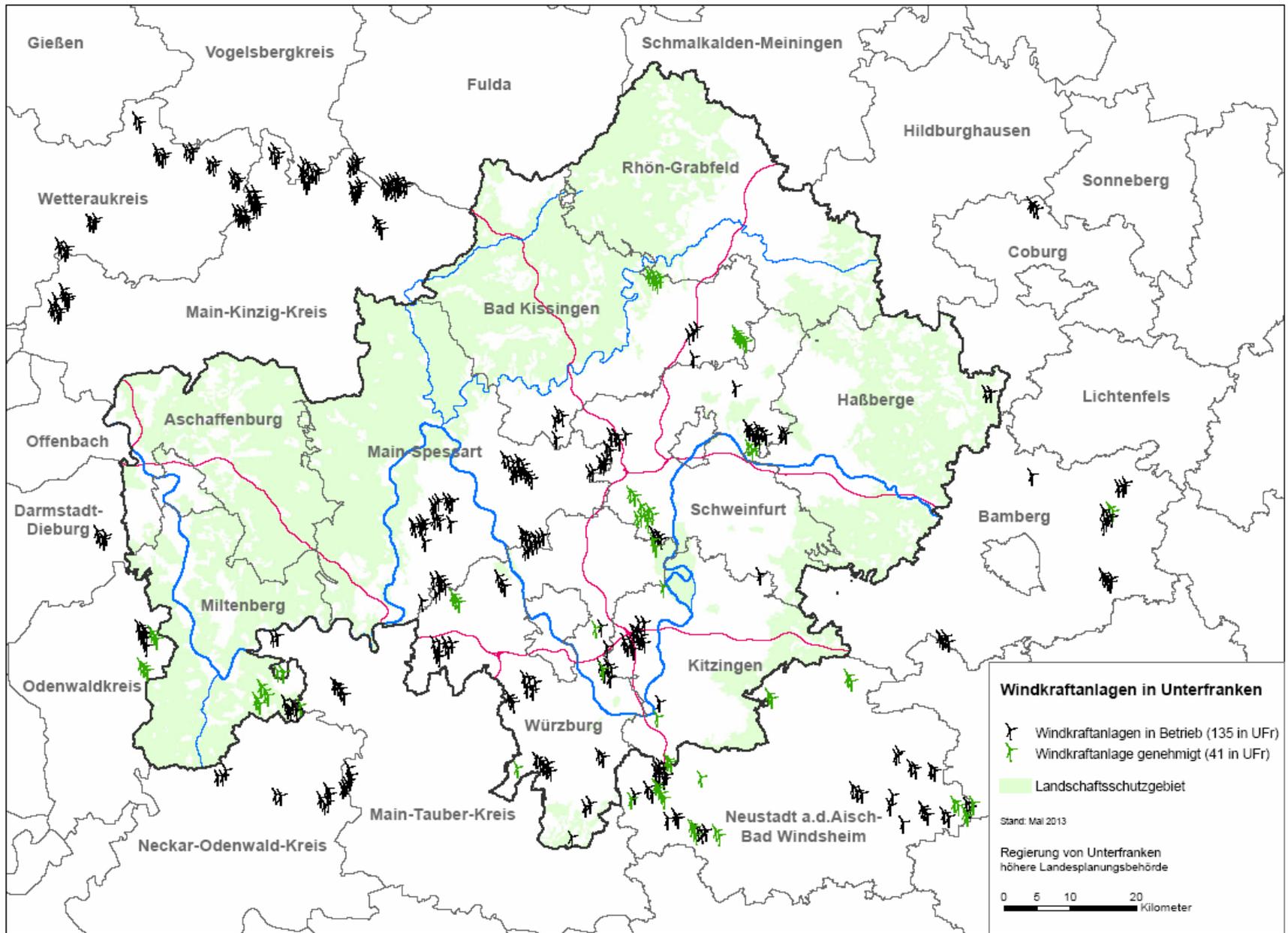
**TOP 2: Fortschreibung des Regionalplans,
Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“:
Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung;**

**Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts als
Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts**



**Auswertung der Bestandsliste Windkraftanlagen für den
Regierungsbezirk Unterfranken
zum Stand 31.03.2013**

| | Einträge insgesamt | genehmigte Anträge | abgelehnte Anträge/Antrags- rücknahmen | laufende Verfahren | zurückgestellte Verfahren | Anlagen in Betrieb |
|----------------------------------|-------------------------------|-----------------------|--|-----------------------|------------------------------|--------------------|
| Region 1 Bayer. Untermain | 24 | 20 | 0 | 4 | 0 | 5 |
| LRA Aschaffenburg | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Stadt Aschaffenburg | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| LRA Miltenberg | 24 | 20 | 0 | 4 | 0 | 5 |
| Region 2 Würzburg | 149 | 106 | 17 | 16 | 10 | 100 |
| LRA Main-Spessart | 45 | 36 | 6 | 0 | 3 | 36 |
| LRA Würzburg | 73 | 56 | 6 | 4 | 7 | 50 |
| Stadt Würzburg | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| LRA Kitzingen | 31 | 14 | 5 | 12 | 0 | 14 |
| Region 3 Main-Rhön | 130 | 49 | 25 | 56 | 0 | 30 |
| LRA Bad Kissingen | 29 | 16 | 6 | 7 | 0 | 7 |
| LRA Haßberge | 9 | 7 | 2 | 0 | 0 | 4 |
| LRA Rhön-Grabfeld | 27 | 0 | 4 | 23 | 0 | 0 |
| LRA Schweinfurt | 65 | 26 | 13 | 26 | 0 | 19 |
| Stadt Schweinfurt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe | 303 | 175 | 42 | 76 | 10 | 135 |



Region Würzburg

Gesamträumliches Planungskonzept

Grundlage für die Konzeptentwicklung:

- ✚ Ausbauziele Bayerisches Energiekonzept
 - ✚ Windkraft-Erlass
 - ✚ Gebietskulisse Windkraft
 - ✚ Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von WKA“
 - ✚ Ministerielle Hinweise
 - ✚ Landschaftsbildbewertung Bayern
 - ✚ Rechtsgrundlagen nach BauGB und BayLplG
 - ✚ Festsetzungen Raumordnung / Landesplanung (BayLplG, LEP, Regionalplan)
 - ✚ fachrechtliche Vorgaben, z.B. BNatSchG / BayNatSchG i.V.m. FFH-/SPA-Richtlinie, WHG, BayWaldG, BImSchG i.V.m. TA Lärm
 - ✚ Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts zu § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (Vermeidung Verhinderungsplanung)
-
- ➔ Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzept hoher Rechtssicherheit
 - ➔ Überarbeitung Planungsmethodik und Kriteriengerüst

Region Würzburg
Gesamträumliches Planungskonzept
(Urteil des BVerwG vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12)

1. Planungsschritt

Im ersten Schritt sind abstrakt und einheitlich für den Planungsraum jene Gebiete zu ermitteln, die für die Windenergienutzung generell nicht geeignet sind.

Dabei ist zwischen folgenden Gebieten zu unterscheiden:

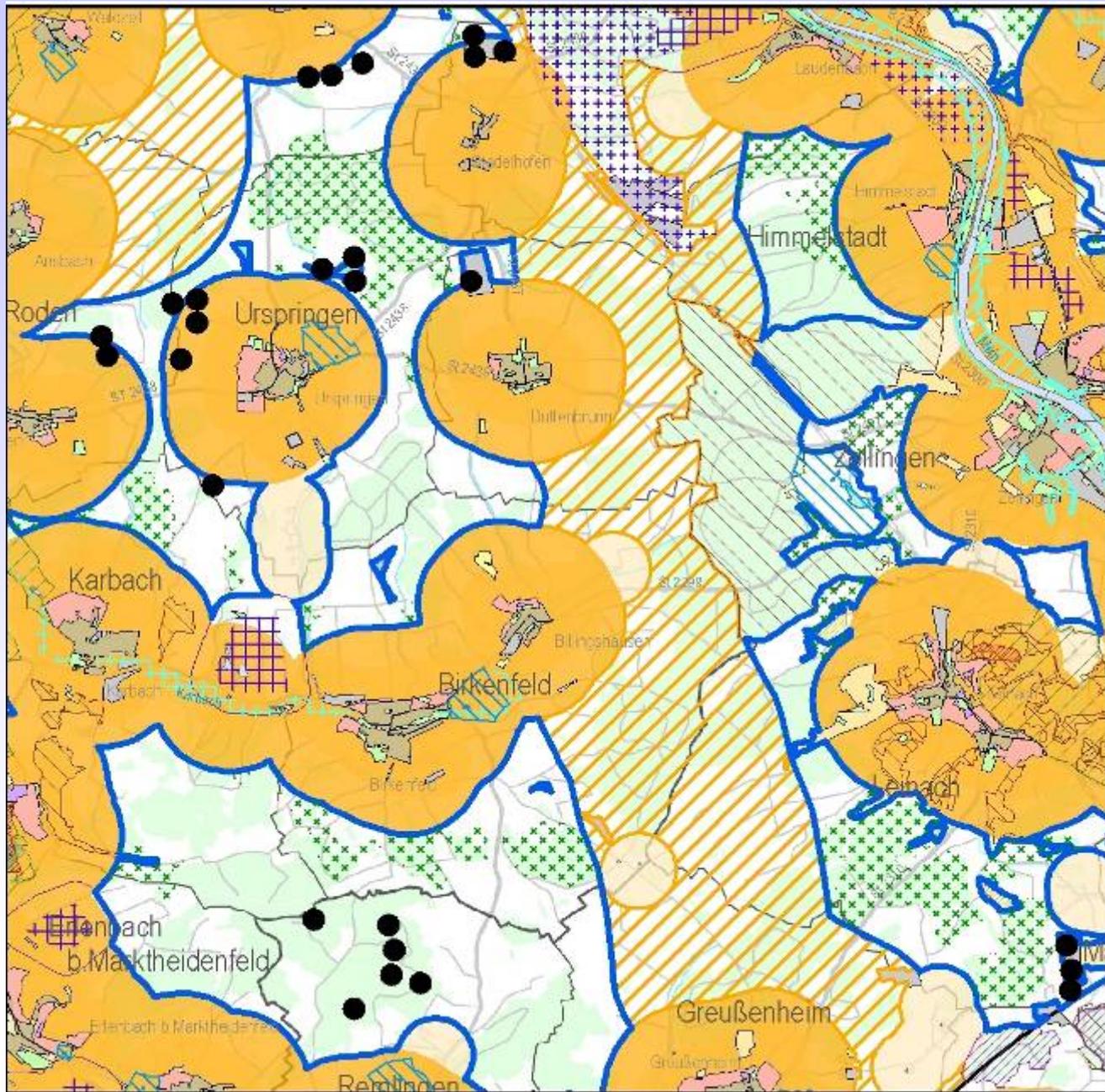
Harte Tabuzonen

Gebiete, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von WKA ausgeschlossen ist.

Weiche Tabuzonen

Gebiete, in denen nach den Vorstellungen des Plangebers für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendend keine WKA errichtet und betrieben werden sollen.

 **Potenzialflächen**



Region Würzburg
Gesamträumliches Planungskonzept
(Urteil des BVerwG vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12)

2. Planungsschritt: Einzelfallabwägung

Für die Flächen, die nach dem Abzug der o.g. Gebiete übrig bleiben, ist im zweiten Schritt eine Einzelfallabwägung durchzuführen.

Hierbei ist anhand der einschlägigen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen, ob das jeweilige Gebiet z.B. als Vorranggebiet festgelegt werden kann oder als Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiet oder als „weiße Fläche“.

Region Würzburg

Gesamträumliches Planungskonzept

3. Planungsschritt:

Prüfung, ob substanziell Raum verschafft wurde

Den Maßstab dafür, ob mit der Planung substanziell Raum für die Windkraftenergienutzung geschaffen wurde, bildet die Gebietskulisse, die nach Abzug der Gebiete übrig bleibt, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist („harte Tabuzonen“).

Die Beurteilung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab:
z.B.

-  Siedlungsstruktur
-  Umfang der Landschaftsschutzgebiete

 It. Gebietskulisse Windkraft werden 0,2 % der Landesfläche benötigt.

ggf. 4. Planungsschritt:

Überarbeitung Plankonzept und/oder Änderung Kriterienkatalog

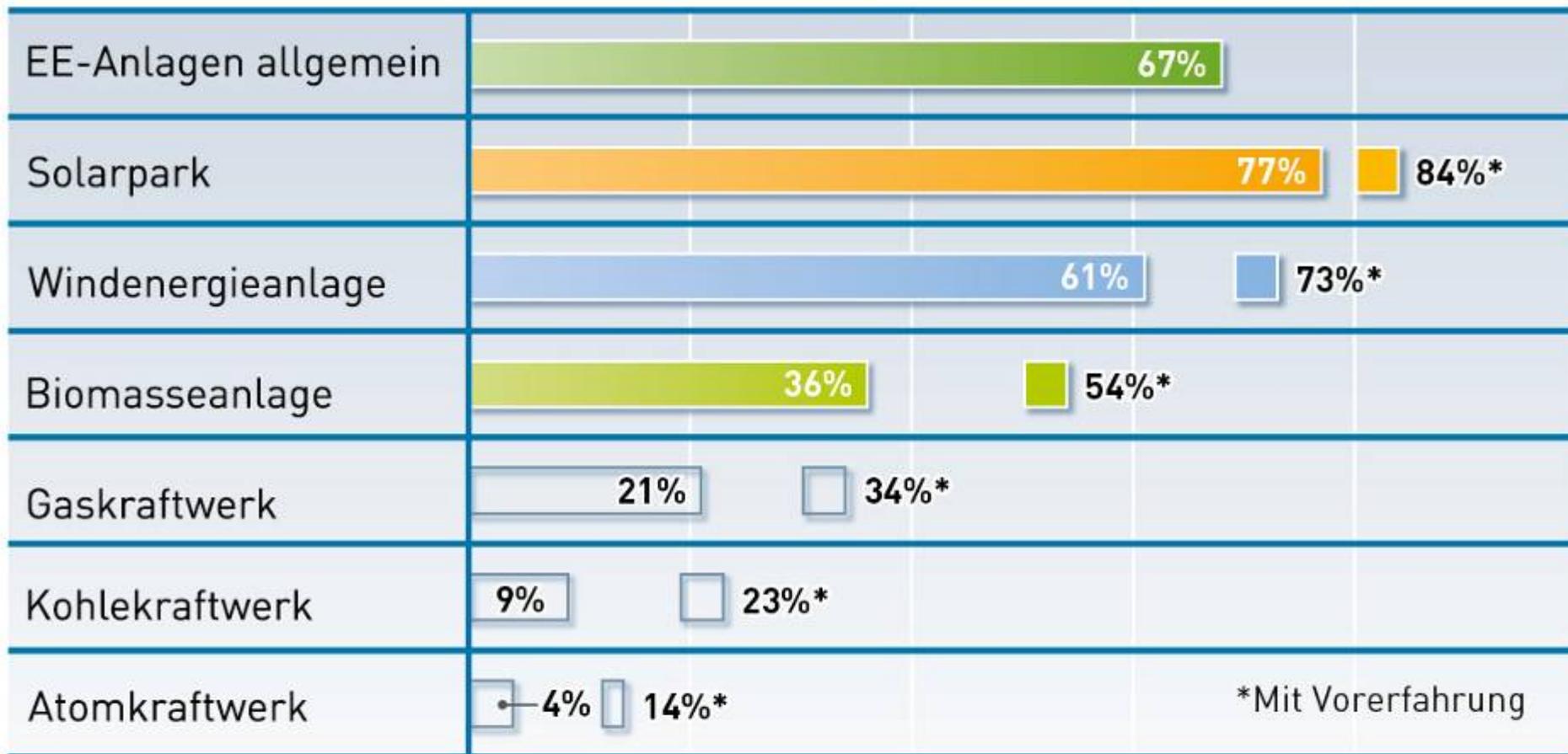
Falls die Überprüfung zum Ergebnis gelangt, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wurde, da zu wenige Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden, muss das Steuerungskonzept überprüft werden:

- ✚ **Überprüfung der Kriterien**, mittels deren die Gebiete ermittelt wurden, in denen nach seinen Vorstellungen keine Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden sollen („weiche Tabuzonen“).
- ✚ **Hinterfragen der Gewichtung** der öffentlichen und privaten Belange vor dem Hintergrund der Entscheidung des Gesetzgebers, die Windenergienutzung im Außenbereich zu privilegieren.

Ein Steuerungskonzept das der Windkraftenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft, entfaltet keine rechtsverbindliche Steuerungswirkung!

Zustimmung zu Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Umgebung des eigenen Wohnorts

Zur Stromerzeugung in der Nachbarschaft finden sehr gut bzw. gut...



*Mit Vorerfahrung

Mit Vorerfahrung steigt die Akzeptanz für Erneuerbare Energien

Quelle: Umfrage von TNS Infratest 2012, 3.798 Befragte, im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien. Stand: 10/2012

www.unendlich-viel-energie.de



Windkraft noch einmal auf den Prüfstand

Windrad-Kritiker erzielen Teilerfolg bei Ministerpräsident Horst Seehofer – Mindestabstand neu diskutieren

Von unserem Mitarbeiter
ECKHARD HEISE

BAD NEUSTADT/MÜNCHEN Sämtliche im nordbayerischen Raum geplanten Anlagen zur Gewinnung von Windenergie kommen noch einmal auf den Prüfstand. Das ist das Ergebnis eines Gesprächs von sechs Vertretern unterfränkischer Bürgerinitiativen mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten.

Horst Seehofer hat mit dem Treffen sein Versprechen eingelöst, das er im Vorfeld eines Neujahrsempfanges in Salz gegeben hatte (wir berichteten). Da hatten Teilnehmer einer Kundgebung auf die Folgen einer Fortsetzung des ihrer Ansicht nach ungezügelter Ausbaus der Nutzung der Windenergie aufmerksam gemacht.

Äußerst zufrieden mit dem Ausgang des zweistündigen Gesprächs zeigte sich Manfred Röhner im Gespräch mit der Main-Post. Röhner ist Sprecher der Bürgerinitiative Aubstadt/Milzgrund. Schwerpunkt der Forderung der sechsköpfigen Delegation, die dem Ministerpräsidenten auch eine Unterschriftenliste von 63 Bürgerinitiativen aus ganz Nordbayern übergab, sei die Erhöhung des Mindestabstands der Windräder zur nächsten Wohnbebauung.

Bisher gilt die Regelung von mindestens 800 Metern, die Windkraft-



Gespräch mit dem Ministerpräsidenten: Im Bild von links Dieter Wagner, Thomas Steinschauer, Claudia Scheuring, Matthias Seifert, Harald Klopff, Ministerpräsident Horst Seehofer und Manfred Röhner. FOTO: HANDWERKER

kritiker fordern dagegen einen Mindestabstand im Ausmaß der zehnfachen Höhe der Windräder. Für die meisten Anlagen würde das eine Entfernung von 2000 Metern bedeuten und das gleichzeitige Aus.

So sieht es zumindest Unslebens Bürgermeister Michael Gottwald als Vertreter der Agrokraft, die den Windpark Streu-Saale plant. „Das wäre der Todesstoß für das Projekt“, befürchtet Gottwald, was er auch dem Ministerpräsidenten erklärt habe. Die Hälfte

der geplanten 18 Windräder würde die Bedingung nicht erfüllen. Ob auf andere Standorte ausgewichen werden kann, müsse dann geprüft werden. Fest stehe lediglich, dass niedrigere Windräder nicht rentabel seien.

Verständnis habe er allerdings für eine weitere Forderung. Nämlich die, Orte, die quasi von Windrädern „umzingelt“ sind, nochmals genauer unter die Lupe zu nehmen – womit in erster Linie Hendungen gemeint ist. Anhand einer Standortkarte habe

Matthias Seifert von der Bürgerinitiative Hendungen die Situation seines Heimatdorfs dem Ministerpräsidenten erläutert, so Röhner. Der soll daraufhin den anwesenden Umweltminister Marcel Huber gefragt haben, „möchtest du da wohnen?“.

Seehofer soll aber auch bekräftigt haben, dass am Ziel der bayerischen Energiepolitik mit der Errichtung von 1500 Windrädern nicht gerüttelt werden soll. Um dies zu erreichen, könnte das gesamte weitere Vorgehen auf einen Kompromiss beim Mindestabstand hinauslaufen, schätzt Röhner. Seehofer könnte sich eine neue Formel für die Berechnung des Abstands vorstellen – abhängig von der Höhe der Windanlagen.

Keine Prognose abgegeben

Landrat Thomas Habermann wagt indessen keine Prognose. Er habe auf die enorme Komplexität der Thematik hingewiesen, sagt er gegenüber der Main-Post. Man müsse zwischen Befürwortern und Gegnern abwägen. Darüber hinaus müsse – um juristisch nicht angreifbar zu sein – etwa bei der Mindestabstandsregelung darauf geachtet werden, dass kein Konflikt mit Bundesrecht entstehe. Er glaubt aber nicht, dass die Überprüfung durch das Umweltministerium noch Einfluss auf das Genehmigungsverfahren für den Wind-

park Streu/Saale habe, das sich kurz vor dem Abschluss befinde.

Als Mitglied des Regionalen Planungsverbands betrachtet er Seehofers Appell, Ortschaften mit besonders hoher Belastung durch Windräder noch einmal unter die Lupe zu nehmen, als Auftrag zur Überprüfung der Vorbehalts- und Vorrangflächen. Der Ministerpräsident habe damit auf den Umstand angespielt, dass theoretisch in Bayern 5000 Windräder aufgestellt werden könnten. Er habe daraus gefolgert, dass die 1500 Anlagen auch an anderen Standorten untergebracht werden könnten. Seehofer habe darauf verwiesen, bei der Planung von Windrädern darauf zu achten, dass die Lebensqualität der Menschen, die Schönheit der Landschaft und naturschutzfachlich wertvolle Flächen geschont werden. Doch weitere Mutmaßungen müssen erst einmal zurückgestellt werden. Bis Ostern sollen laut Habermann Ergebnisse aus dem Umweltministerium vorliegen, dann kann über die weitere Vorgehensweise entschieden werden. An dem Treffen im Landtag nahmen noch Staatssekretär Gerhard Eck die Bundestagsabgeordnete Dorothee Bär sowie die Landräte aus dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, Thomas Bold (Landkreis Bad Kissingen) und Rudolf Handwerker (Landkreis Haßberge), teil.



Von Windkraft umzingelt: Standorte denen dies droht, sollen eventuell noch einmal genauer unter die Lupe genommen werden. Auch über den Mindestabstand zu Wohngebieten ist offensichtlich noch nicht das letzte Wort gesprochen. Unser Beispielbild zeigt einen Windpark in der Eifel.

FOTO: PICTURE ALLIANCE

Schädliche Umwelteinwirkungen

+ Lärm

- TA Lärm
- **Regel:** 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts
- BVerwG, Urt. v. 29.8.2007, BayVBl. 2008, 151

+ Optisch bedrängende Wirkung

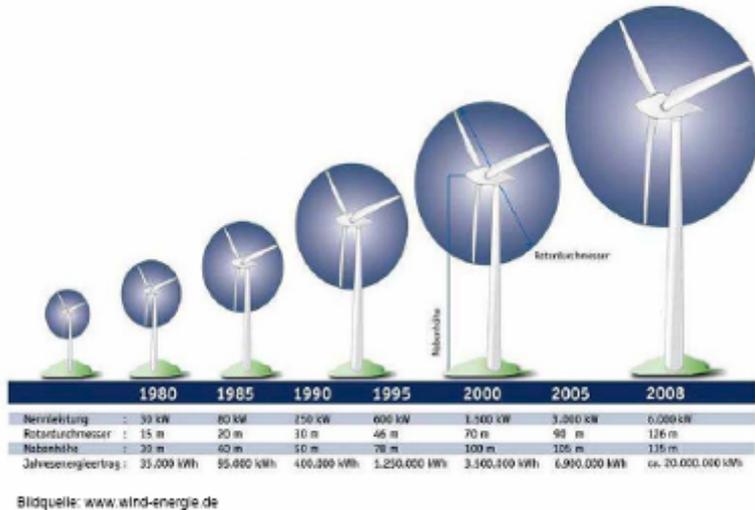
- **Regel:** unter einem Abstand der zweifachen Höhe regelmäßig problematisch, über einem Abstand der dreifachen Höhe regelmäßig unproblematisch
- OVG NRW, Urt. v. 9.8.2006, DVBl. 2006, 1532

+ Schattenwurf

- **Regel:** max. 30h/a astronomisch, max. 8 h/a meteorologisch, max. 30min/d für schutzwürdige Räume
- OVG Niedersachsen, Beschl. v. 15.3.2004, NVwZ 2005, 233; OVG Hamburg, Urt. v. 29.4.2004, NVwZ-RR 2005, 707

Harte Tabuzonen: Siedlungswesen

Größenentwicklung Windkraftanlagen



WKA mit 2 – 3 MW

Nabhöhe: 125 m – 150 m

Gesamthöhe: fast 200 m

Immissionsschutz:

Siedlungsabstand i.d.R. 500 m – 700 m

➡ rechtlicher Ausschluss

Konkrete Festlegung der harten Tabuzonen nach TA-Lärm auf Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich:

- ➡ Abstände anlagen- und standortbezogen schwankend
- ➡ Anlagenanzahl erforderlich

Ausgangsbasis für harte Tabuzone:

Vorhandene, bauleitplanerisch im FNP festgelegte Gebiete:

Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen

➡ Planerische Steuerung der Gemeinden für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren (behördenverbindlich).

Immissionsschutz und Windenergie

Abstände Planungshinweise Windenergieerlass:

- ✚ 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet,
- ✚ 500 m zu einem Mischgebiet und
- ✚ 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Neu :

Belohnung für Abstandhalten:

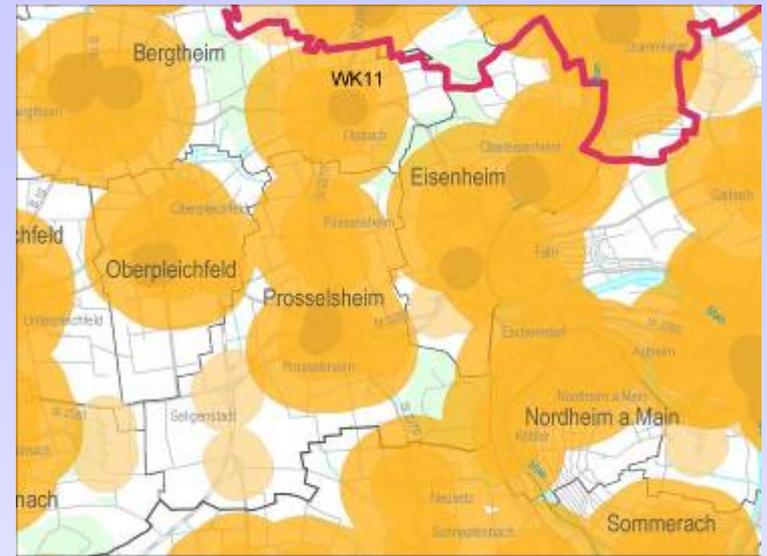
Mindestabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten.



Einholung von Lärmgutachten nicht erforderlich.

Weiche Tabukriterien: Abstände zu Siedlungsgebieten

Erweiterung der Abstandsflächen
im Sinne der Akzeptanzerhöhung:



- 1.000 m zu Wohnbauflächen
- 1.000 m zu gemischten Bauflächen
- 1.200 m zu Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis
- 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe)
- 300 m zu Gewerbegebieten
- 300 m zu Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen)
- Einzelfallbezogen: Sonstige Sondergebiete / Gemeinbedarfsflächen

Weiche Tabukriterien:

1.000 m Puffer zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen

Regionalplanerische Vorsorgeregelung:

- ✚ Vorbeugender Schutz hinsichtlich Immissionen, Bedrängung, Lichtreflex- und Schattenwirkung.
- ✚ Berücksichtigung der Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden / Siedlungserweiterung.
- ✚ Erforderlichkeit der Anpassung der Mindestabstände im Genehmigungsverfahren bei vorbelasteten Gebieten.
- ✚ Berücksichtigung der zunehmenden Wohnnutzung in Dorf- und Mischgebieten (TA-Lärm: niedrigere Schallleistungswerte als im Wohngebiet).

Weiche Tabukriterien:

1.000 m Puffer zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen

Regionalplanerische Vorsorgeregelung:

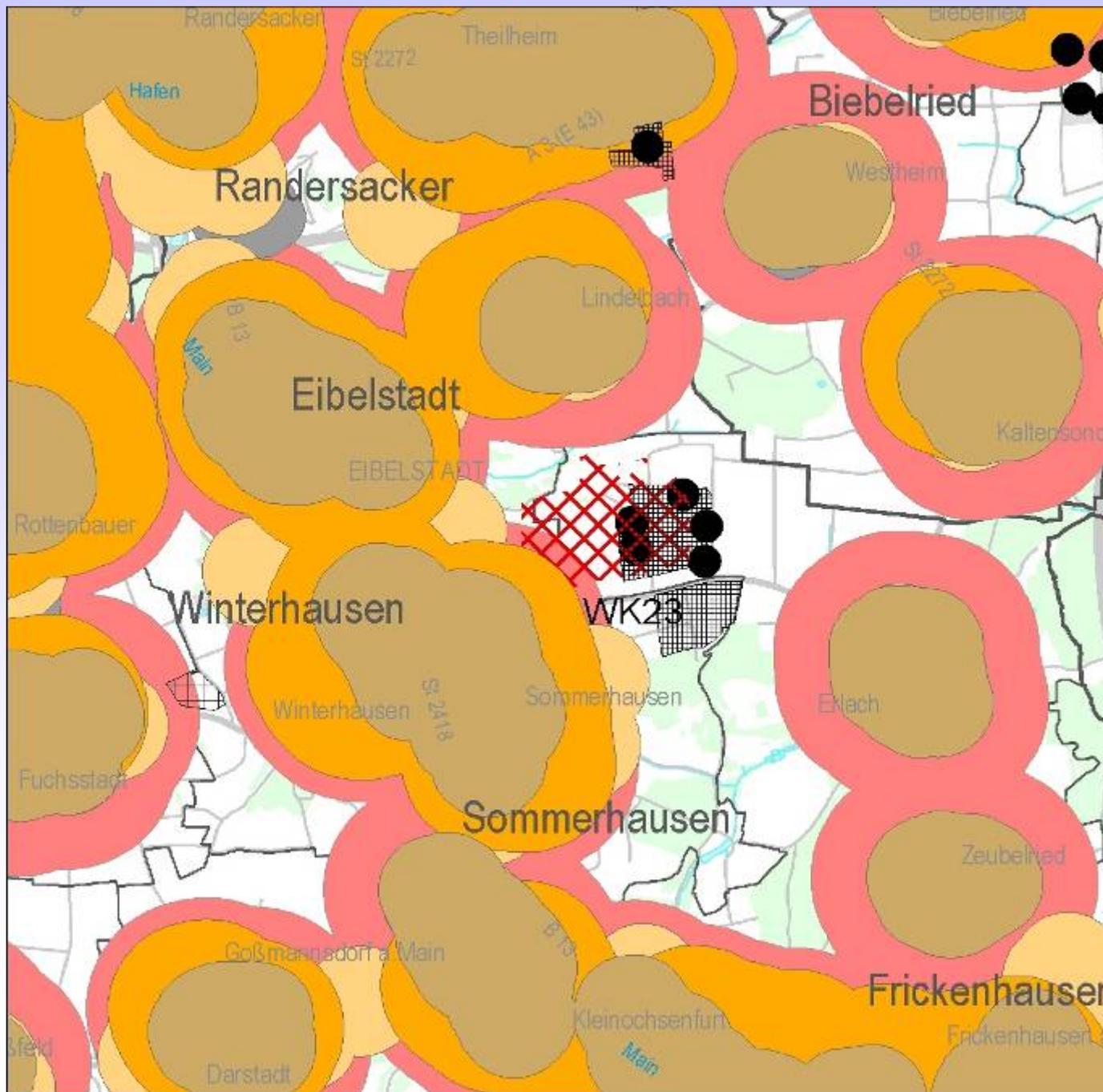
- ✚ Berücksichtigung der Überlagerung der Schallabstrahlung im Windpark (schalltechnisch unproblematisch Summenschalleistungspegel 110 dB(A))

Hinweis Immissionsschutzbehörde:

- ✚ 2 WKA / 3 MW mit Schalleistungspegel von 107 dB (A) im Mischgebiet:
 - ➔ Abstand 500 m nicht ausreichend um Nachtrichtwert einzuhalten
- ✚ WKA mit 2,5 MW mit Schalleistungspegel von 106 dB (A):
 - ➔ mit 3 WKA Gesamtschallpegelleistung von 110,8 dB (A) erreicht
- ✚ 10 WKA mit Gesamtschallpegelleistung von 116 dB (A):
 - ➔ erfordern ca. 1.250m zur Einhaltung Nachtrichtwert für allg. Wohngebiet

Fazit:

Schmaler Grat zwischen dem Wunsch nach breiter Bürgerakzeptanz als Entscheidungsdimension für die Gemeinde und der substanziellen Bereitstellung von Flächen für WKA als Zielstellung für die Region sowie als Voraussetzung für eine rechtssichere Planung.



Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung: Umzingelnde Wirkung durch Windkraftanlagen

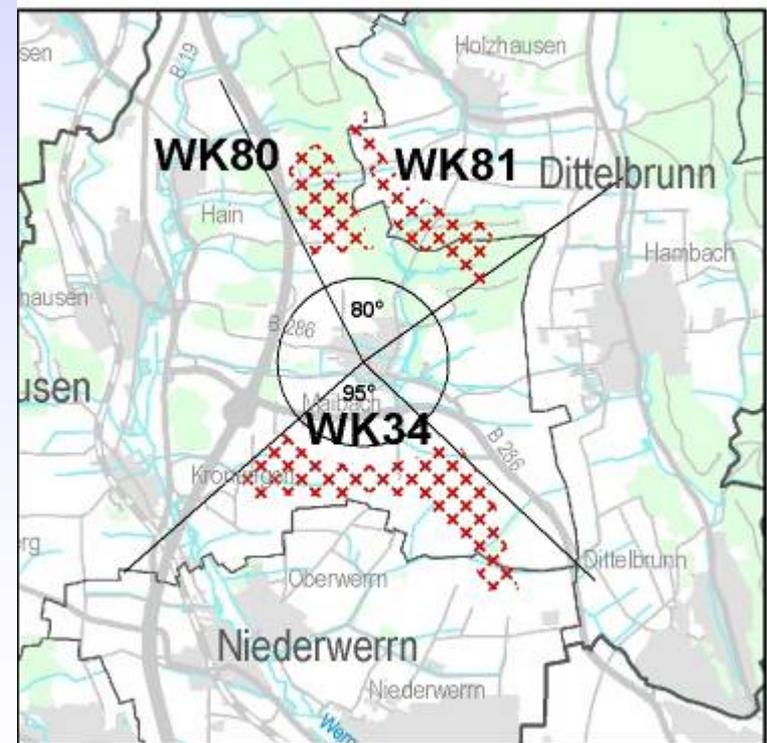
Blick in die Landschaft:

Freihaltung mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld):

= maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu **ca. 2/3** (d.h. ca. **120 Grad**, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs).

(vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, Rz. 1.2.5).

Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. **180 Grad** (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und/oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.



Technik und WKA

- ✚ **Eisbrocken an den Rotorblättern können ablösen und Menschen gefährden (Eiswurf):**
 - + Neue WKA sind mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet. Flügel können beheizt, die Eisbildung gehemmt werden. Alternativ kann der Anlagenbetrieb vorübergehend eingestellt werden. Dadurch spielt dieses Problem mittlerweile kaum mehr eine Rolle.
- ✚ **Ablenkungen durch „Disco-Effekt“ gefährden Straßenverkehr:**
 - + Reflektionen treten nur bei ausreichendem Sonnenschein auf. Außerdem werden für WKA matte Lackierungen verwendet, sodass kaum noch Reflektionen auftreten können.
- ✚ **Flügelbrände nach Blitzeinschlägen können umliegende Landschaften/Wald gefährden:**
 - + Zur Vermeidungsmaßnahmen werden, neben Blitz- und Überspannungsschutz, Anlagen zur Branderkennung und -bekämpfung (automatische Löscheinrichtungen / Selbstabschaltsysteme) eingesetzt. Zusätzlich wird der Anteil brennbarer Stoffe reduziert.
- ✚ **Windenergieanlagen erzeugen gesundheitsschädlichen Infraschall:**
 - + Infraschall kann Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit, Effekte auf das Herz-Kreislaufsystem oder auch Benommenheit auslösen. Aber: Dies trifft nur auf Infraschall zu, der die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen überschreitet. WKA produzieren Infraschall, dessen Pegel bei Abständen von nur 250 m zur Anlage weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt (Studien). Moderne Anlagen mit langsamer drehenden Rotoren weisen zudem tendenziell geringere Infraschallemissionen auf
- ✚ **Blinkende Flugsicherheitsleuchten stören die Nachtruhe der Menschen.**
 - + Derzeit werden bedarfsgerechte Befeuerungen erprobt.

Naturschutz

Harte Tabuzonen:

Die Windenergienutzung ist nicht mit den gesetzlichen Schutzziele vereinbar:

- ✚ Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- ✚ Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- ✚ Naturdenkmäler* (§ 28 BNatSchG)
- ✚ Gesetzlich geschützte Biotope* (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)

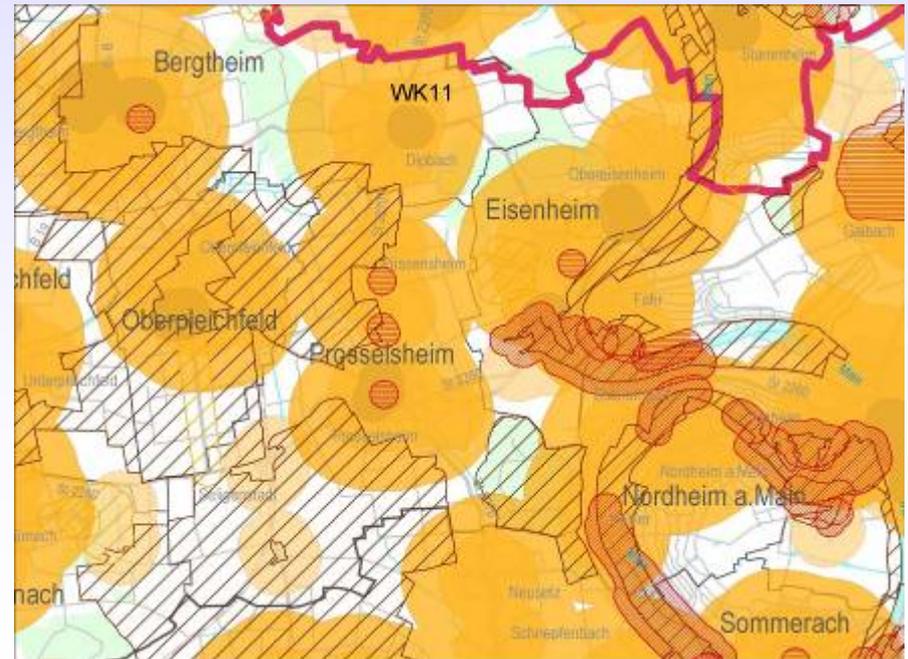
Regelmäßiges Ausschlussgebiet:

- ✚ SPA-Gebiete (Vorprüfung)

Weiche Tabuzonen:

- ✚ FFH-Gebiete

* i.d.R. für kartographische Darstellung zu kleinflächig



Weiche Tabuzonen: FFH-Gebiete

- ✚ Bestandteil zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden ökologischen Netzes NATURA 2000.
 - ✚ Sicherung der Artenvielfalt durch Erhalt Lebensräume, Pflanzen und Tiere.
 - ✚ Veränderungen und Störungen, die zu erheblicher Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, sind unzulässig (§ 38 BNatSchG).
 - ✚ Zulassung (Ausnahmevoraussetzungen) an folgende Bedingungen geknüpft:
 - ➔ zwingende Gründe des öffentlichen Interesse,
 - ➔ zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben.
 - ✚ Ausschluss / Überlagerung z.T. mit anderen Schutzkategorien (SPA, WSG).
 - ✚ Schwerpunktbereiche Naturschutz gemäß Biotop- und Artenschutzprogramm.
- ➔ **Vorsorgender Ausschluss der FFH-Gebiete gefordert!**

FFH-Gebiet 6124-373 Zellinger Gemeindewald

Repräsentative Wald-Habitats mit hochwertigen Artvorkommen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

(Orientierungswert quantitativ-absoluter Flächenverlust – Stufe I - Stufe III, der in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet nicht überschritten werden darf*)

- ✚ 9130 Waldmeister-Buchenwald (250 m² - 2.500 m²)
- ✚ 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (100 m² -1.000 m²)
- ✚ 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (100 m² - 1.000 m²)

Art(en) nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- ✚ Frauenschuh
- ✚ Bechsteinfledermaus
- ✚ Kammmolch

* Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP

Artenschutz

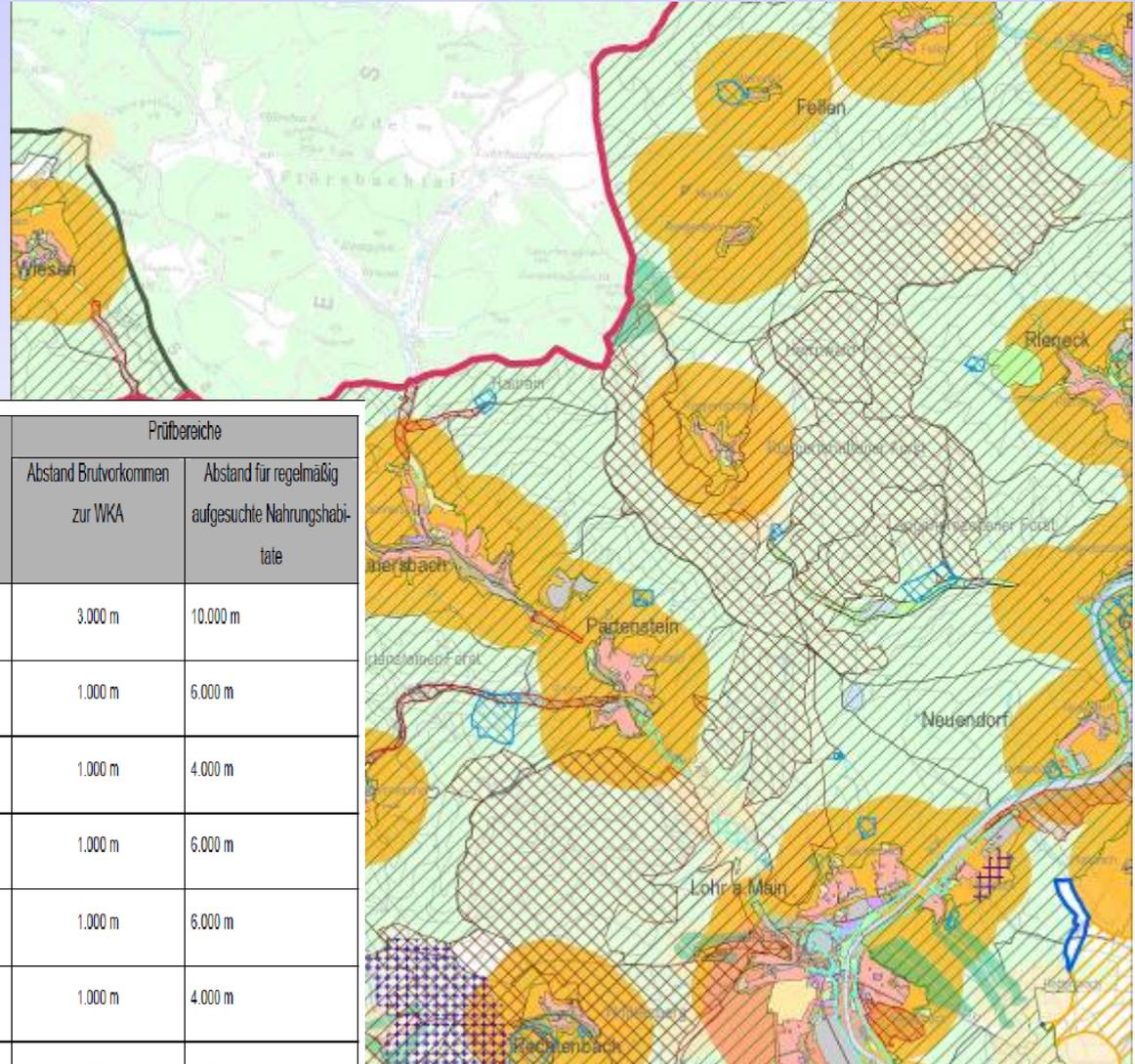
Kollisions- und störungsempfindliche Vögel / Fledermäuse:

Prüfung, ob
Zugriffsverbote nach
§ 44 Abs. 1 BNatSchG
erfüllt sind (Beachtung
der Ausnahmen bei
zulässigen Eingriffen
(§ 44 Abs. 5 NatSchG)

Grundlage Windkraft-Erlass



| Art, Artengruppe | Prüfbereiche | |
|--|-------------------------------|---|
| | Abstand Brutvorkommen zur WKA | Abstand für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate |
| Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i> | 3.000 m | 10.000 m |
| Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i> | 1.000 m | 6.000 m |
| Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> | 1.000 m | 4.000 m |
| Wiesenwehe <i>Circus pygargus</i> | 1.000 m | 6.000 m |
| Rohrwehe <i>Circus aeruginosus</i> | 1.000 m | 6.000 m |
| Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i> | 1.000 m | 4.000 m |
| Rotmilan <i>Milvus milvus</i> | 1.000 m | 6.000 m |



Regionsweit einheitliche Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutzes) in 3 Stufen:



Herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz

- ⚡ Aufgrund vorhandener Datenlage artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG wahrscheinlich:
- ➔ Ausschlussgebiete (weiche Tabuzonen)

Besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz

- ⚡ Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich, jedoch ohne nähere Untersuchungen weder verifiziert noch ausgeschlossen
- ⚡ Relevante negative Betroffenheit ist in die Gesamtabwägung einzustellen
- ➔ Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung: steht der Ausweisung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes nicht grundsätzlich entgegen, da durch Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von WKA bestehen (Restriktionskriterien)

Auf Grundlage der vorhandenen Datenlage stehen Belange des Vogel- und Fledermausschutzes einer Ausweisung von Vorranggebieten nicht entgegen

| Harte / weiche Ausschlusskriterien (HAK/WAK) Restriktionskriterien (RK) | | Freihaltung bzw. Abstand (m) |
|--|-----------|---|
| Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus | | |
| Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks | WAK | flächenhaft |
| Landschaftsschutzgebiete | WAK | flächenhaft |
| Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild | WAK | flächenhaft |
| Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen, Leitlinien | WAK RK | Flächenhaft Einzelfallbetrachtung |
| Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte Erhebungen | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Bodendenkmäler | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Landschaftliche Vorbehaltsgebiete | WAK RK | Flächenhaft Einzelfallbetrachtung |
| Trenngrün, Regionale Grünzüge | RK | Einzelfallbetrachtung |
| Geotope | RK | Einzelfallbetrachtung |

Zonierung des LSG innerhalb des Naturparks Spessart - Vorprüfung -

Gestuftes Vorgehen:

- ✚ 1. Vorprüfung
 - kann durch RUF (höhere NatSchBehörde/höhere LPI-Behörde) erfolgen
 - Grundlage: Landschaftsbildbewertung des LfU + vorhandene Daten der Landesplanung
 - kartograph. Darstellung M 1 : 100.000

- ✚ 2. „verordnungsreife“ Ausarbeitung eines Zonierungskonzepts
 - erfordert hohen personellen Aufwand → Beauftragung Fachbüro

- ✚ **Kostenaufwand** bisher erstellter Zonierungskonzepte:
 - LSG im NP Altmühltal (3-Zonen-Konzept) ca. 53.000 €
 - LSG im NP Frankenhöhe (2-Zonen-Konzept) ca. 37.000 €

Zonierung der LSG innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald

- ✚ Zonierung erfolgt auf Basis und in enger Abstimmung mit der Änderung des Regionalplans Würzburg / Kapitel B III Energie.
- ✚ Zonierungskonzept trifft belastbare Aussagen zu möglichen WKA-Standorten.
- ✚ Sicherstellung der komplexen Schutzziele der großflächigen LSG in den Naturparken Spessart und Steigerwald erfordert deren Freihaltung (➡ weiche Tabuzonen) bis zur Änderung der Naturparkverordnung / Ausweisung von Bereichen, in denen eine Windkraftnutzung künftig nicht mehr generell ausgeschlossen ist.
- ✚ Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen.
- ✚ Sofern ein Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich der Windenergienutzung zonierte wurde, ist festgelegt, in welchen Bereichen des Gebiets die Windenergienutzung unzulässig ist:
 - ➡ **Ausschlussgebiet / harte Tabuzone.**

Weiche Tabuzonen: LSG außerhalb der Naturparke in der Region Würzburg

- ✚ Thierbachtal
 - ✚ Maintalschutzlandschaft Thüngersheim
 - ✚ Uferstreifen am Main zwischen dem Markt Zell am Main und der Grenze des Landkreises Würzburg zu Lkr. Main-Spessart
 - ✚ Volkenberg
 - ✚ Volkacher Mainschleife
 - ✚ Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Reupelsdorf, Landkreis Gerolzhofen - Staatswaldrevier Reupelsdorf
 - ✚ Ochsenfurter Forst und Hübnerholz
 - ✚ LSG "Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder" in den Gemarkungen Aub, Baldersheim, Burgerroth, Bieberehren, Buch, Klingen, Strüth, Aufstetten, Tauberrettersheim und Riedenheim
 - ✚ LSG "Polisina" in den Gemarkungen Ochsenfurt und Frickenhausen
- ➔ Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbildern, schützenswerter Bausubstanz, einem besonders ansprechenden Erscheinungsbild, hohem Erholungswert und touristischer Bedeutung.

Landschafts- und Ortsbild / Erholung und Tourismus

- ✚ **Ziel B X 3.1 RP Würzburg:** „Bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden ...“
- ✚ **Ziel B I 2.2.9.2 LEP:** ...Windkraftanlagen ...sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Höhenrücken ...nicht beeinträchtigen.“



Landschaftsbild - Fachbeitrag Naturschutz

Fachliche Grundlage: Bayernweite einheitliche Bewertung des Landschaftsbildes in fünf Wertstufen

Kriterien:

-  charakteristische Vielfalt
-  Eigenart und Schönheit der Landschaft
-  Sichtbeziehungen
-  Naherholung
-  Tourismus und Kultur
-  denkmalschützerische Belange / Blickbeziehungen
-  Höhenrücken und Leitstrukturen

Ermittlung der Ersatzzahlungen nach Windkraft-Erlass (auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung Bayern des LfU)

| Bewertung Landschaftsbild | Einzelanlage | Windfarm 3 – 7 WKA | Windfarm ab 8 WKA |
|------------------------------|--------------|-----------------------|----------------------|
| Wertstufe 1 gering | 180 €/ m | 135 € | 90 € |
| Wertstufe 2 mittel | 360 € | 315 € | 270 € |
| Wertstufe 3 hoch | 600 € | 555 € | 510 € |
| Wertstufe 4 sehr hoch | 1200 € | 1155 € | 1100 € |

18.000 €

240.000 €
(bei Gesamthöhe 200 m)

Landschaftsbild - Fachbeitrag Naturschutz / Landschaftsbildbewertung

Ausschlussgebiete:

- ✚ Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (Stufe 5) mit 1.000 m Puffer (z.B. Volkacher Mainschleife, LSG Spessart und Steigerwald).
 - ➡ Erhebliche Konflikte mit dem Orts- und Landschaftsbild.

Berücksichtigung von Korrekturfaktoren = Aufwertung

- ✚ Landschaftsbild prägende Elemente wie Heckengebiete, Weinberglagen oder Rodunginseln mit 1.000 m Puffer.
- ✚ Kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung wie Burgen, Burgruinen, Türme oder Klöster. Je nach Fernwirkung mit 1 – 3 km Puffer.
- ✚ Kuppen und Höhenrücken aus einem digitalen Geländemodell (z.B. Höhenrücken innerhalb Volkacher Mainschleife). Je nach Fernwirkung mit 1 – 2 km Puffer.
- ✚ Visuelle Leitlinien wie Talränder oder Geländesprünge (z.B. Maintalhänge, Steigerwaldtrauf). Puffer i.d.R. 1 – 2 km, in besonderen Fällen auch talseitig 1 km und talabseits 2 km.

Landschaftsbild - Fachbeitrag Naturschutz:

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien):

Bereiche besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild
(z.B.: Maintal / Maintalhänge, Taubertal, Gramschatzer Wald).

Stufen 4 und 3 der Landschaftsbildbewertung.

-  Konflikte mit dem Orts- und Landschaftsbild gegeben
-  Einstellung des Belanges mit einer relevanten negativen Betroffenheit in die Gesamtabwägung

Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Stufen 2 und 3 der Landschaftsbildbewertung.

-  Belange stehen Ausweisung von Vorranggebieten nicht entgegen

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- ✚ Schützenswerte Gebiete nach dem Naturschutzrecht bzw. Gebiete mit wertvollen Landschaftsteilen.
- ✚ Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung.
- ✚ Gebiete mit ökologischen Ausgleichfunktionen.
- ✚ U.a. Flächen für vorgeschlagene Natur- und Landschaftsschutzgebiete.
- ✚ Standorte aufgrund Topographie / Struktur oftmals als WKA-Standorte nicht geeignet.

➔ **Vorsorgender Ausschluss (weiche Tabuzone)**

Andererseits wäre in Rechnung zu stellen, dass durch den pauschalen Ausschluss das Potenzial möglicherweise geeigneter Windkraftstandorte erheblich geschmälert wird. Dies gilt insbesondere

- ✚ wenn die Funktion (Schutzzweck) nicht geschmälert wird
- ✚ oder der Belang Windkraft überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert.

➔ **Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien)**

WKA auf Waldstandorten

✚ **Harte Tabuzonen:**

Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG), da Rodungen gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG stets zu versagen sind

(Schubertswald, Gansbrunn, Waldkugel, Wolfsee, Speckfeld)

- ✚ **Weiche Tabuzonen:** Vorsorgender Ausschluss zur Sicherung der vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen von Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Erholungswald (Art. 11 BayWaldG) und insb. von Erholungswald Intensitätsstufe I. Eine Inanspruchnahme (Rodung) ist nur in Ausnahmefällen möglich.

✚ **Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung / Restriktionskriterien:**

Wald mit besonderer Schutzfunktionen für den Bodenschutz, Klimaschutz lokal, Immissionsschutz lokal, Lärmschutz, Sichtschutz und Waldflächen mit sonstigen Aufgaben als Biotop, für das Landschaftsbild, als hist. wertvoller Waldbestand sowie für Lehre und Forschung gemäß Waldfunktionsplan.



Wasserwirtschaftliche Belange

Grundlage: LfU-Merkblatt 1.2/8

„Trinkwasserschutz bei Planung / Errichtung WKA“

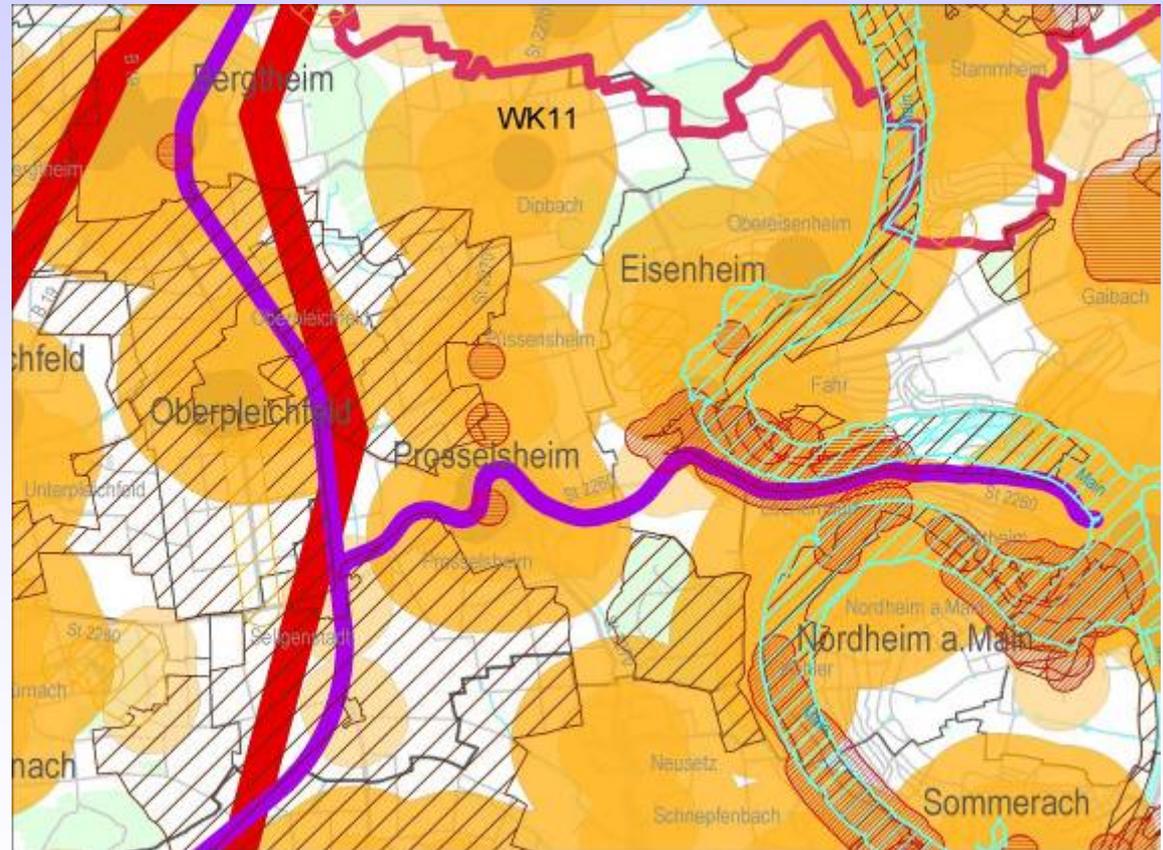


| | Vorranggebiet Windkraft | Vorbehaltsgebiet Windkraft |
|--|--|--|
| Wasserschutzgebiet, Zone I und II | Nicht möglich | Nicht möglich |
| Wasserschutzgebiet, Zone III | Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist | Fallweise möglich; Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem jeweiligen Schutzgebiet vereinbar ist |
| Vorranggebiet Wasserversorgung | Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind | Grundsätzlich möglich; Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem vorrangigen Belang der Wasserwirtschaft vereinbar ist |
| Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung | Möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung festgestellt werden kann, dass beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. | Grundsätzlich möglich |

Wasser

Harte Tabuzonen:

- ✚ Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II
- ✚ Fließ- und Standgewässer (§ 61 BNatSchG)
- ✚ Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)
- ✚ Vorranggebiet für Hochwasserschutz (Ziel RP 2 B XI 5.1)



Wirtschaft



Harte Tabuzonen:

- ✚ **Vorranggebiete für Bodenschätze**, da Letztabwägung zugunsten des Bodenschatzabbaus erfolgt ist / nicht mit Windenergienutzung vereinbar.
- ✚ Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen.

Weiche Tabuzonen:

- ✚ **Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze**
Rohstoffkonzept ist Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen
➡ vorsorgender Ausschluss
- ✚ 300 m Sicherheitspuffer beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern.

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung:

- ✚ **Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit** „Gieshügler Höhe“. In Vorbehaltsgebieten muss der entsprechende Belang mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.

Infrastruktur



Harte Tabuzonen:

- ✚ Bestehende und genehmigte Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen.
- ✚ Autobahn inkl. beidseitigem Abstand von 100 m (bestehend, planfestgestellt):
In der Bauverbots- und der Baubeschränkungszone sind WKA nicht zulässig (vgl. § 9 FStrG).

Weiche Tabuzonen:

- ✚ Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen inkl. beidseitigem Abstand von 200 m. Nach DIN EN 50341-3-4 ist zwischen Windkraftanlagen und Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser freizuhalten (ca. 160 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der WKA bei Rotordurchmesser von 100 m).

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung:

- ✚ B 26 n (raumgeordnete Linie):
planerische Unschärfe von 100 m + 300 m Puffer = 400 m.

Keine Berücksichtigung (unterhalb planerischer Unschärfe):

Abstände zur Bandinfrastruktur wie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Schienentrassen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Richtfunktrassen.



Harte Tabuzonen

- ✚ **Bestehende und genehmigte Betriebsflächen von Flugplätzen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Segelfluggelände** gemäß § 6 LuftVG mit Schutzbereichen: In diesen Gebieten ist eine Windenergienutzung nicht möglich (vgl. §18 a LuftVG).

Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien):

- ✚ **Platzrunden von Flugplätzen:** Entsprechend Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3. August 2012 sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde einhalten (vgl. auch § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO).
- ✚ **Luftrechtlich genehmigte Modellfluggelände:** Festgesetzte Flugräume werden unter Berücksichtigung luftverkehrsrechtlicher Sicherheitsansprüche berücksichtigt (Verlagerung grundsätzlich gegeben).

Luftverkehrliche Belange (Luftamt Nordbayern)



Harte Tabuzonen

✚ Flugsicherungseinrichtung „VOR Würzburg“,

Der Betrieb von Flugsicherungsanlagen (z.B. Radaranlagen, VOR) darf nach § 18 a Abs. 1 LuftVG nicht gestört werden.

In der Regel bestehen keine Einwände gegen Windenergievorhaben mit einer einzigen Anlage, die mehr als 5 km von einer Navigationsanlage entfernt ist und von Vorhaben mit weniger als 6 WEA, die mehr als 10 km von einer Navigationsanlage entfernt sind.

In einer Entfernung von bis zu 15 km zu VOR wirken WKA aber als zusätzliche Störbeiträge auf die Signale des VOR. Sofern durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass der maximal zulässige Störbeitrag im gesamten Schutzbereich einer Flugsicherungsanlage erreicht ist, können in diesem keine Windkraftanlagen errichtet werden.

(Sofern der zulässige Störbeitrag noch nicht vollständig ausgeschöpft ist, kommt die Einstufung als weiches Tabukriterium in Betracht oder wird der Belang der Flugsicherung in der Einzelfallabwägung berücksichtigt.)



Anlagenschutz (§ 18a LuftVG) Entscheidungen im Hinblick auf *geplante* Bauwerke (Abs. 1)

- ✚ Ausdrücklich: materielles Bauverbot
„Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.“
- ✚ Auslöser: luftfahrtbehördliche Entscheidung
„Das BAF entscheidet ..., ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.“
- ✚ Prognostische Begutachtung durch Flugsicherungsorganisation
„... entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation...“
- ✚ Einbindung in landesrechtliches (Bau-) Genehmigungsverfahren
„Das BAF teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.“

Militärische Belange (Wehrbereichsverwaltung)



Harte Tabuzonen:

- ✚ **Militärische Schutzbereiche** (Übungsgelände, Hallen, Depots, Kasernen): Vollständiges Betretungsverbot gemäß § 2 UZwGBw).
- ✚ **Hubschraubernachttiefflugstrecken** incl. beidseitigem Abstand von 1,5 km. Hindernisse (also auch WKA) innerhalb des Tieffflugkorridors werden von Seiten der zuständigen Behörden (Wehrbereichsverwaltungen) abgelehnt.
- ✚ **Nachttieflugsystem der Bundeswehr**: Bauhöhenbeschränkung von 553 m üNN im Korridor wird im Bedarfsfall auf 213 m über Grund angehoben = 644 m üNN.

Weiche Tabuzonen:

- ✚ **Militärische Schutzbereiche** werden mit Schutzabstand von 500 m bei Kasernen und Wohngebäuden (wie Außenbereichsvorhaben) und 300 m bei Hallen, Depots (wie Gewerbeflächen) versehen.

Militärische Belange (Wehrbereichsveraltung)



Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung:

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind. Im Einzelfall bzw. im Genehmigungsverfahren ist die potenzielle Beeinträchtigung zu prüfen. Je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart, Stellung der geplanten Anlagen zueinander, können nicht akzeptable Störungen auftreten und zu Bauhöhenbeschränkungen oder auch zur Ablehnung führen.

Flugbetrieb und Flugsicherung (Militärische Interessenbereiche):

- ✚ Flugbeschränkungszone Truppenübungsplatz Hammelburg
- ✚ Flugplatz Niederstetten (Bauhöhenbeschränkungen in Sektoren von 614 bis 797 m üNN)
- ✚ Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage Militärflughafen Niederstetten (§ 18a LuftG): Einzelfallbeurteilung
- ✚ Radarstrahlungsfeld Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage Lauda): Einzelfallbeurteilung bis 50 km / 10 entfernungsabhängige Ringzonen mit maximalen Gesamtbauhöhen. Bei Überschreitung Auflagen oder Ablehnung.

Beschlussvorschlag zu TOP 2

„Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts als Grundlage für die Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzepts; Beratung und Beschluss dazu“

Auf Grundlage der vorhergehenden Ausführungen ergeht folgender Beschlussvorschlag:

- ✚ Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt die mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 24. Juli 2013“ vorgelegte Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts, welches die Grundlage für die Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes bildet. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.
- ✚ Die Regionsbeauftragte wird beauftragt, auf Grundlage der vorstehend beschlossenen Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts die am 31.01.2013 beschlossene Fortschreibung des Abschnitts B X 3 „Windenergieanlagen“ des Regionalplans der Region Würzburg (2) auszuarbeiten. Der Fortschreibungsentwurf ist zusammen mit dem Umweltbericht sobald wie möglich dem Planungsausschuss vorzulegen.

AUSBLICK

